

RS OGH 1964/4/22 7Ob105/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1964

Norm

ABGB §531

ApothekenG §12

ApothekenG §15

Rechtssatz

Die Konzession ist kein Zubehör oder Bestandteil des Apothekenunternehmens und gehört nicht zum Nachlaß. Schon deshalb kann das Verlassenschaftsgericht nicht über eine Verfügungsberechtigung des Miterben hierüber entscheiden. Die Erben können nicht Miteigentümer der aus der Konzession entspringenden Rechte sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 105/64

Entscheidungstext OGH 22.04.1964 7 Ob 105/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0024403

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at